

## Elternhaftung beim Internet – ein Grundsatzurteil in der Rechtspraxis

Die 15. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat sich mit der konkreten Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Aufsichtspflicht von Eltern bei der Internetnutzung ihrer Kinder zu befassen gehabt (Urteil vom 24.01.2014; Aktenz. 15 S 16/12)\*.

### Leitsätze des Bearbeiters

1. Wenn Eltern ihrer Aufsichtspflicht nicht genügend nachgekommen sind, haften sie für die Folgen einer Urheberrechtsverletzung, die von ihren minderjährigen Kindern bei der Internetnutzung begangen wurde.
2. Die Haftung umfasst Lizenzgebühren und Abmahnkosten.
3. Es ist stets die Aufsichtsperson dafür beweispflichtig, dass sie ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat.
4. Eine Beweiserhebung erfolgt nur, wenn die vorgetragenen Geschehensabläufe im Detail und widerspruchsfrei in den Prozess eingeführt worden sind.

### ■ Sachverhalt

Die Firma F ist Inhaberin der lizenzierten Nutzungsrechte für das aufwändige Computersimulationspiel »L«. Vom Internetanschluss des V, der Vater eines damals 15-jährigen Sohnes (S) ist, ist dieses Computerspiel – urheberrechtlich illegal – im Rahmen eines Filesharing-Programms zum Download für die Nutzer einer Tauschbörse bereitgestellt worden, wobei dies durch S erfolgt sein soll. Die F hat von V wegen Verletzung der Aufsichtspflicht die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten und Schadensersatz für die Urheberrechtsverletzung verlangt. V gab lediglich eine Unterlassungserklärung für die Zukunft ab. Das Amtsgericht Charlottenburg (AG) hat den V zur verlangten Zahlung verurteilt (Az. 224 C 378/12). Die Berufung zum LG Berlin führte zu einer Reduzierung des Zahlbetrags, blieb aber im Übrigen und damit im Wesentlichen erfolglos.

### ■ Argumentation des Gerichts

2. (...) a) Der F steht zunächst dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch aus §§ 97 Abs. 2, 15 Abs. 2, 19a UrhG iVm § 832 BGB gegen den V zu.

aa) Unstreitig ist das Computerspiel »L« – ein gemäß §§ 2, 69a UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk – am 13.01.2012 um 23:19:29 MEZ unter der IP-Adresse ... im Rahmen eines Filesharing-Programms von S einer unbekanntem Vielzahl von Nutzern der Tauschbörse zum Download bereitgestellt und damit unter Eingriff in das ausschließliche Nutzungsrecht der F öffentlich zugänglich gemacht worden.

bb) Das AG ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass der V für diese Rechtsverletzung wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht haftet, → § 832 BGB. (...)

Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist (BGH, Urt. v. 15.11.2012 – I ZR 74/12 – [»Morpheus«] ...). Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht, insbesondere die Pflicht zur Belehrung und Beaufsichtigung von Kindern, richten sich nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Dabei

→ Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist gemäß § 832 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nach § 832 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 BGB nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern.

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe [www.bag-jugendschutz.de/recht\\_rechtsprechung\\_jugendschutz.html](http://www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html)

hängt es hauptsächlich von den Eigenheiten des Kindes und seinem Befolgen von Erziehungsmaßnahmen ab, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder deren Beachtung auch überwacht werden muss.

Nach der – nach Erlass des angefochtenen Urteils [des AG] ergangenen –

→ **Rechtsprechung des BGH** genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das – im der [BGH-]Entscheidung zugrunde liegenden Fall 13-jährige – Kind über die

Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten.

Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht danach grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt (BGH aaO ...).

Auch nach diesen Grundsätzen ist eine Haftung des V indes zu bejahen. Maßgeblich hierfür ist, dass nach dem Vortrag des V – der für die Erfüllung der Aufsichtspflicht darlegungs- und beweispflichtig ist (...) – nicht hinreichend dargelegt ist, dass der V gegenüber S für die Aufnahme der Nutzung des Internets erforderliche Verhaltensregeln aufgestellt und vermittelt hat. Denn der diesbezügliche Sachvortrag des V ist widersprüchlich, teilweise unsubstantiiert und einer Beweiserhebung deshalb nicht zugänglich.

Der V hat sich zunächst vorgerichtlich mit Schriftsatz vom 12.03.2012 dahin gehend eingelassen, S die Nutzung des Internets gestattet zu haben, nachdem dieser zugesagt habe, keinerlei Programme aus dem Netz herunterzuladen. Mit Schriftsatz vom 21.03.2012 hat er sodann – im Widerspruch hierzu – behauptet, mit S ausdrücklich vereinbart zu haben, dass dieser nur öffentlich zugängliche und kostenlose Downloads durchführen dürfe. Diese Gestattung würde die Nutzung von Tauschbörsen zulassen, denn deren Angebote sind sowohl öffentlich zugänglich als auch kostenlos. Auf den diesbezüglichen Hinweis der F hat der V sodann mit Schreiben vom 30.03.2012 behauptet, er habe S angewiesen, nur vom Urheber öffentlich zugänglich gemachte und kostenlose Downloads ohne

gleichzeitige Uploads durchzuführen. Woran S die Herkunft eines Programms erkennen und danach sicherstellen sollte, dass es sich um einen legalen, vom Berechtigten genehmigten Vorgang handelte, hat er nicht dargelegt. Auch hat er nicht substantiiert vorgetragen, wann diese behauptete Anweisung erfolgte und in welchem Alter sich S zu dieser Zeit befand. Mit Schriftsatz vom 22.08.2012 hat der V sodann erstmals vorgetragen, S die Nutzung des Internets gestattet zu haben mit der Einschränkung, dass dies die Teilnahme an Tauschbörsen nicht umfasste. Auch insoweit fehlt es aber an konkretem Sachvortrag, in welchem Alter sich S bei dieser Anweisung befand und wie der V sichergestellt hat, dass S – dem ja immerhin das kostenlose Herunterladen von öffentlich zugänglichen Programmen mit Einschränkungen gestattet gewesen sein soll – erkennen konnte, dass er sich einer Tauschbörse bediente. An konkretem Sachvortrag zu Inhalt und Zeitpunkt der Anweisung fehlte es mithin erstinstanzlich.

Erst mit der Berufungsschrift – nach Erlass des Urteils des BGH vom 15.11.2012 (aaO) – hat der V behauptet, S bereits bei Heranführung an die Nutzung des Internets über den zentralen Punkt der Installation und der Speicherung von Daten aufgeklärt und ihn davor gewarnt zu haben, verbotene Downloads durchzuführen; ferner habe er ihn belehrt, Tauschbörsen zu meiden. Er habe die Berichterstattung im Fernsehen insoweit zum Anlass genommen, S an die Einhaltung der vereinbarten Regeln zu erinnern. Dieser Sachvortrag ist indes nicht geeignet, von einer Erfüllung der Aufsichtspflicht auszugehen. Denn der Vortrag, wonach er S über die Gefahr von Downloads gewarnt habe, steht bereits im teilweisen Widerspruch zu der ursprünglichen Einlassung, wonach es S gestattet gewesen sei, kostenlose und öffentlich zugängliche Downloads durchzuführen. Es ist danach schon nicht ersichtlich, welche Verhaltensregeln der V gegenüber S diesbezüglich konkret aufgestellt haben will, wenn er einerseits vor den Gefahren des Herunterladens gewarnt haben will, dieses aber andererseits in bestimmten Fällen ausdrücklich gestattete. Auch die Anweisung, keine Tauschbörsen zu nutzen, bleibt hinsichtlich ihres Inhalts und ihres Zeitpunktes unkonkret und ist für die F nicht → **einlassungsfähig**.

Insbesondere ist nach wie vor offen, in welchem Alter sich der – zum Zeitpunkt des Downloads 15-jährige – S bei der Belehrung befand. Dies ist umso mehr von Bedeutung, als der V mit Schriftsatz vom

→ **Die Rechtsprechung des BGH** hat vor dem Hintergrund der bis dahin divergierenden Rechtsauslegungen (vgl. KJug 4/2008, S. 115) eine rechtliche Klärung vorgenommen. In dieser Passage wird der Inhalt des o.g. höchstrichterlichen Grundsatzurteils zur Aufsichtspflicht bei der Internetnutzung von Minderjährigen dargestellt.

→ Anders als in einem Strafverfahren liegt hier im Zivilverfahren eine zentrale Rolle beim Vorbringen einer Partei. Ist dieses zu ungenau oder widersprüchlich, ist es nicht **einlassungsfähig**, d.h. die Gegenseite muss hierzu keine dezierten Ausführungen machen, sondern kann es pauschal zurückweisen.

17.09.2012 vorgetragen hatte, S benutze das Internet seit 5 Jahren. Hat der V danach S aber bereits im Alter von zehn Jahren die Nutzung des Internets gestattet, hätte es umso substantiierteren Sachvortrags zum Inhalt der seinerzeitigen Belehrung und der in der Folge nach der Behauptung des V wiederholten Belehrungen bedurft. Denn es liegt auf der Hand, dass die Einsichtsfähigkeit eines 10-Jährigen sich maßgeblich von der eines 15-Jährigen unterscheidet. Ohne nähere Einzelheiten über den Inhalt der Belehrungen, aus denen sich entnehmen lässt, dass S etwa hätte erkennen können, ob es sich um ein vom Urheber – bereits der Begriff ist für ein minderjähriges Kind erläuterungsbedürftig – genehmigtes Herunterladen oder um das Angebot einer illegalen Tauschbörse handelt, lässt sich von einer hinreichenden Aufstellung von Verhaltensregeln nicht ausgehen.

Ist danach aber nicht schlüssig dargelegt, dass der V dem S überhaupt inhaltlich klare und für diesen verständliche Verhaltensregeln aufgestellt hat, kam eine Vernehmung der als Zeugin zum Beweis für die erfolgten Belehrungen angebotenen Ehefrau des V nicht in Betracht.

cc) Der Höhe nach ist die F berechtigt, den Schadensersatz auf Basis der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zu berechnen. Der Verletzer hat danach dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (...). Die geltend gemachte und vom AG zuerkannte → **Höhe der Lizenzgebühren** von EUR 510,00 überschreitet die der gerichtlichen Schätzung (§ 287 ZPO) unterliegende übliche Höhe einer ordnungsgemäßen Lizenz nicht. (...)

Maßgeblich ist insbesondere die von der F unbestritten geleistete Lizenzgebühr für ihr ausschließliches Nutzungsrecht in sechsstelliger Höhe, die ebenfalls unbestrittene erhebliche Beliebtheit des Spiels und der Umstand, dass durch das Verhalten des S, für das der V einzustehen hat, das Spiel einer unbekanntem Vielzahl von Nutzern zum Download angeboten wurde. Der V greift die Höhe der Lizenzgebühr auch nicht konkret an.

b) Der F steht zudem gemäß § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG ein Anspruch auf Erstattung der angemessenen vorgerichtlichen Abmahnkosten zu. Denn die Abmahnung des V war berechtigt.

aa) Der V haftet unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung wegen einer von S begangenen Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung. Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach der Rechtsprechung des BGH die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (...). Insoweit entsprechen indes die Kriterien für den Inhalt und den Umfang der Pflichten, die Eltern als Inhabern eines Internetanschlusses obliegen, bei einer Überlassung des Internetanschlusses an ihr minderjähriges Kind denjenigen, die an Inhalt und Umfang ihrer Aufsichtspflicht über das Kind hinsichtlich dessen Internetnutzung zu stellen sind (BGH aaO Rn. 42). Da der V, wie ausgeführt, seine diesbezüglichen Pflichten verletzt hat, haftet er als Störer für die eingetretene Urheberrechtsverletzung.

bb) Der Höhe nach ist die Klage auf Erstattung der Abmahnkosten indes nur zum Teil begründet. Denn der Streitwert, nach dem die vorgerichtlichen Kosten zu bemessen sind, ist auf 15.000,00 EUR zu begrenzen.

Entgegen der Ansicht des V liegt allerdings kein Fall des § 97a Abs. 2 UrhG vor, denn es handelt sich nicht um eine nur unerhebliche Rechtsverletzung. Voraussetzung ist insoweit, dass es sich um eine Verletzung nur geringen Ausmaßes in qualitativer und quantitativer Hinsicht handelt (...). Von einem solchen Bagatellfall kann indes bei dem Bereitstellen eines kompletten Computerprogramms in einer Tauschbörse für eine unbegrenzte Vielzahl von Nutzern nicht ausgegangen werden. Auch → **§ 97a Abs. 3 UrhG** in der Fassung des am 09.10.2013 in Kraft getretenen Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 ist – da es sich um einen vor Inkrafttreten des Gesetzes begangenen und abgemahnten Verstoß handelt – nicht anwendbar.

Der Höhe nach ist der Streitwert für die Abmahnung wegen relativ hoch behaupteter Streitwerte für den Betroffenen erheblichen Strafcharakter hatten und sich ein umfangreiches Abmahngeschäft entwickelt hatte, hat der Gesetzgeber in **§ 97a Abs. 3 UrhG** eine Begrenzung – grob vereinfacht – so vorgenommen: Ist eine Privatperson ohne Geschäftstätigkeit erstmals von einem solchen Vorgang betroffen, ist der Streitwert, aus dem sich die Anwaltskosten berechnen, auf 1.000 Euro begrenzt.

→ Im erstinstanzlichen Urteil des AG Charlottenburg ist die **Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr** aus folgenden Kriterien geschätzt worden: Es ist ein erheblicher Aufwand, der bei der Programmierung und Vermarktung eines Computerspiels betrieben werden muss; die Dateien sind auf unbestimmte Zeit einer unbegrenzten Zahl von Nutzern zugänglich gemacht worden. Unerheblich ist, ob der Urheberrechtsverletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Nutzungshandlung eine Vergütung in dieser Höhe zu zahlen.

→ Nachdem in der Vergangenheit Kosten für die Abmahnung wegen relativ hoch behaupteter Streitwerte für den Betroffenen erheblichen Strafcharakter hatten und sich ein umfangreiches Abmahngeschäft entwickelt hatte, hat der Gesetzgeber in **§ 97a Abs. 3 UrhG** eine Begrenzung – grob vereinfacht – so vorgenommen: Ist eine Privatperson ohne Geschäftstätigkeit erstmals von einem solchen Vorgang betroffen, ist der Streitwert, aus dem sich die Anwaltskosten berechnen, auf 1.000 Euro begrenzt.

wert indes übersetzt. Bei der Bemessung des maßgeblichen Gegenstandswerts ist dabei nicht nur auf das Wertinteresse des Gläubigers, sondern auch auf die Angriffsintensität abzustellen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass keine täterschaftliche Begehung des V vorliegt, sondern lediglich eine Störerhaftung und auch nur ein einmaliger Verstoß, bei der die generalpräventiven Gesichtspunkte zurücktreten. Ein Gegenstandswert von 30.000 EUR erscheint danach zu hoch und ein Gegenstandswert von 15.000 EUR ausreichend (...). Bei Annahme dieses Streitwerts (...) ergibt sich ein Erstattungsanspruch in Höhe von 735,80 EUR zuzüglich 20,00 EUR Nebenkostenpauschale. Der darüber hinausgehende Anspruch der F war abzuweisen. (...)

→ Das Vorliegen eines Grundsatzurteils schließt regelmäßig eine **Revision** beim Obergericht (BGH) aus. Nur bei Nachweis einer fehlerhaften Umsetzung des Grundsatzurteils käme dann noch ein Erfolg für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht.

Die →**Revision** war nicht zuzulassen, weil die Rechtsache – im Hinblick auf die durch die Entscheidung des BGH vom 15.11.2012 erfolgte Klärung der Rechtslage – weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die

Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

### ■ Anmerkung

Die Entscheidung zeigt, dass bei der Anwendung eines Grundsatzurteils – hier das sog. Morpheus-Urteil (BGH 15.11.2012 – I ZR 74/12 - NJW 2013, S. 1441 ff; vgl. auch KJug 3/2013, S. 107) – auf die Praxis eine ganze Reihe von Einzelproblemen zu beachten sind und sich im Einzelfall ein ganz anderes Endergebnis ergeben kann als im Musterfall. Ein beanstandbares Abweichen der Entscheidung vom Grundsatzurteil ist im vorliegenden Fall wohl nicht zu belegen, auch wenn der Eindruck entsteht, dass der Geist der BGH-Entscheidung eher nicht berücksichtigt worden ist. Als Maxime des Grundsatzurteils war ja schließlich aufgeschienen, die Anforderungen an Eltern nicht zu überspannen. Die insbesondere relativ liberalen Anforderungen an die Prüfpflichten werden hier dadurch ausgekontert, dass sehr restriktive Anforderungen an die Durchführung der Belehrung gestellt worden sind.

Die Entscheidung zeigt deutlich, dass ein vages elterliches Gefühl etwa in dem Sinn: »Ich habe mein Kind doch schon irgendwie ermahnt, als ich ihm erlaubt habe, das Internet zu nutzen« jedenfalls nicht ausreicht, um eigener Verantwortung ledig zu sein. Und eine solche Problematik kann bereits auftreten, wenn nur eine Smartphonennutzung oder

Spielkonsolennutzung im Raum gestanden hat, weil diese heute sehr oft den Internetzugang ermöglichen.

Wenn man von einer Abmahnung betroffen ist, ist als erstes zu bedenken, dass der Aufsichtspflichtige den Nachweis über seine Belehrung zu führen hat. Allerdings wird es meist keine schriftlichen Nachweise geben, weil so etwas in der Erziehungspraxis eher unüblich sein dürfte (Bei Aufsichtspflicht in einer Jugendeinrichtung kann es dagegen schon deutlich angezeigt sein, eine solche Belehrung – Benutzungsregeln – schriftlich festzuhalten). Deshalb ist es besonders wichtig, hier nicht übereilt und unvollständig Angaben zu machen. Sinnvoll könnte sein, in einer zügigen Reaktion vorzutragen, dass keine Aufsichtspflichtverletzung vorliege, da das Kind vor der Internetnutzung belehrt worden sei und dies auch in der Folgezeit angemessen fortgeführt worden sei. Die notwendigen Einzelheiten sollten dann in einer einmaligen Darlegung – am besten unter Nutzung entsprechender Beratung – umfassend, präzise und nachvollziehbar vorgetragen werden, so dass der Geschehensablauf glaubhaft wirkt.

Nachfolgende Kontrollpflichten sind dagegen nach dem o.g. BGH-Urteil – erzieherisch vernünftig – sehr gering angesetzt worden, solange keine Auffälligkeiten bestanden haben. Auch hier ist zu prüfen, ob im Verfahren Auffälligkeiten eine Rolle spielen können oder die Gegenseite sich irgendwie darauf berufen können wird.

Mit einer präzisen Darlegung der Erfüllung der Aufsichtspflicht könnte zwar das eigene Problem der Eltern aus der Welt geschafft sein. Hinzuweisen ist aber darauf, dass der Minderjährige auf der anderen Seite – so er älter als 7 Jahre und damit bedingt haftbar bzw. schuldfähig ist – umso mehr unter Druck gerät, je konkreter und für ihn verständlich die Belehrung abgelaufen ist. Es kann also sein, dass zwar die Eltern Ansprüche abwehren können, das Kind aber für den von ihm verursachten Schaden aus der Verletzung des Urheberrechts und damit verbundene Anwaltskosten aufkommen muss. Ein wirksam festgestellter Zahlungsanspruch wird, falls zunächst eigene finanzielle Mittel fehlen, regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise nach Eintritt in das Berufsleben – eingefordert werden.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes ist es unter präventiven Gesichtspunkten wichtig, dass legale und attraktive Zugangsmöglichkeiten für die verschiedenen Medieninhalte existieren, damit Eltern ihre Erziehung positiv gestalten können und Kinder sich nicht einem alternativlosen Verbot ausgesetzt sehen, das die Provokation zur Übertretung schon in sich trägt.

■ **Gesetz und Gesetzgebung**

Die Justizministerkonferenz hat einen Maßnahmenkatalog zur Hilfe für Opfer von Straftaten beraten. Neben der Bündelung schon bestehender Vorschriften wird ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung gefordert und darauf hingewiesen, dass eine Wiedereingliederung von Strafgefangenen präventiven Opferschutz bewirke. Näheres hat die

*Opferschutz für Kinder und Jugendliche*

Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Uta-Maria Kuder unter dem Titel »Besserer Opferschutz insbesondere für Kinder und Jugendliche« in: DRiZ 6/2014, S. 198 f vorgestellt (vgl. zur psychosozialen Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche auch das Interview mit Nadine Schomann in: NJW-aktuell 21/2014, S. 12).

■ **Rechtsprechung**

Inwieweit die Medienaufsicht eine Beanstandung eines Telemedienangebots aussprechen kann, wenn dieses aktuell im Internet konkret so nicht mehr existiert, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich

*Beanstandung eines Telemedienangebots*

beurteilt. Die 2. Kammer des VG Hamburg (Urt. v. 27.03.14, Az. 2 K 309/12) verneint ein Interesse für die nachträgliche Beanstandung, verkennt dabei aber Wortlaut und Sinn und Zweck des § 20 JMStV. Die 9. Kammer des VG Hamburg (Urt. v. 21.08.13, Az. 9 K 1879/12) dagegen bejaht ein solches Bedürfnis, da die Inhalte jederzeit wieder so eingestellt werden könnten; zutreffend argumentiert sie, im Internet würden weder Änderung noch Löschung irreversible Verhältnisse entfalten.

Eine Zeitschrift, in der durchgängig in Artikeln z.B. beim Erwähnen von Holocaust-Gedenkstätten oder Entschädigungen für Holocaustopfer der Zeichensatz TM verwendet wird, ist wegen Volksverhetzung zu beschlagnahmen. Durch den Zusatz »Trademark« werde suggeriert, es handele sich beim

*Volksverhetzung*

Holocaust um eine unregistrierte anglo-amerikanische Handelsmarke (bzw. eine originäre Erfindung). Eine Verharmlosung liegt auch in der Formulierung, dass man in einem politischen Amt an den »Sankt Holocaust« glauben müsse (OLG Hamm, Beschl. v. 10.09.2013 – Az. 3 Ws 259/13).

In Schweden hatte ein Stiefvater seine 14-jährige Stieftochter heimlich beim Duschen gefilmt. Nachdem der Mutter der Vorgang bekannt geworden war, erstattete sie Anzeige. Es kam aber nicht zu einer Verurteilung wegen sexueller Belästigung, weil dieser Tatbestand nicht erfüllt sei, solange die Aufnah-

men heimlich geschehen seien und nicht veröffentlicht worden sei. Auch andere Sanktionen wurden nicht verhängt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat eine Verletzung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt, weil der schwedische Staat keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Verletzung der Unversehrtheit der Privatsphäre bereitgestellt habe (Urt. v. 12.11.2013 – 5786/08 – Söderman/Schweden).

*Verletzung der Unversehrtheit der Privatsphäre*

In der Strafvorschrift des § 176 Abs. 4 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern allerdings ohne unmittelbaren sexuellen Körperkontakt) geht es um das Vorzeigen von pornographischen Abbildungen und Darstellungen. In beiden Alternativen ist nach der Neuregelung des Sexualstrafrechts im Jahr 2008 auch das Posieren in

*Posieren in sexualbetonter Körperhaltung*

sexualbetonter Körperhaltung erfasst (BGH, Beschl. v. 21.11.2013 – Az. 2 StR 459/13; vgl. auch BGH, Urt. v. 11.02.2014 – Az. 1 StR 485/13). Das LG Köln (Urt. v. 11.02.2014 – Az. 11 S 462/12) sah eine Verletzung der Aufsichtspflicht und eine daraus resultierende Haftung für einen Schaden an einem PKW bei folgendem Sachverhalt: Eine Mutter hatte ihren 6 3/4 Jahre alten – und damit generell noch nicht haftbaren – Sohn dahingehend belehrt, dass er bei einer Straßenüberquerung mit seinem Kickboard anhalten solle und auf den Verkehr achten solle. Trotzdem kollidierte er mit einem Auto, das ordnungsgemäß durch die Tempo-30-Zone fuhr. Die abgegebene Belehrung war nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend gewesen; die Mutter hätte fordern müssen, dass das Kickboard über die Straße geschoben werde.

*Aufsichtspflicht beim Kickboard-Fahren*

Wenn Eltern für Minderjährige – fehlerhaft – Sozialleistungen beantragt haben und im Gefolge eine Rückforderung gegen die zwischenzeitlich volljährig gewordenen Kinder durch die Leistungsbehörde geltend gemacht wird, wird derzeit im Sozialrecht eine Begrenzung der Haftung auf das bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandene Vermögen angenommen, wie es § 1629a BGB im Zivilrecht regelt. Eine höchstgerichtliche Entscheidung darüber, ob diese Vorschrift tatsächlich in diesen Fällen so anzuwenden ist, steht noch aus (Urt. des LSG Sachsen-Anhalt v. 17.10.2013, Az. L 2 AS 11/11 und Urt. des SG Landshut v. 05.02.2014, Az. S 10 AS 390/12).

*Begrenzung der Haftung*

Bei einem Mountainbike gehört nach den Darlegungen des OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 20.05.2014 (Az. 4 U 206/14) ein Einsatz zu bestimm-

ten Fahrtricks wie Stoppies, Wheelies, Slides und Treppenfahren zur naheliegenden Benutzung. Ist das Bike hierfür nicht geeignet, muss in der Bedienungsanleitung deutlich darauf hingewiesen werden. Weil dies nicht geschehen war, hatte der Hersteller im Rahmen der Produkthaftung für Unfallschäden nach einem Rahmenbruch bei einer derartigen Trickfahrt einzustehen gehabt.

*Mountainbike  
Produkthaftung*

#### Nachtrag zu KJug 3/2014:

Die dort genannten Urteile des BVerfG zum Sorgerechtsentzug sind Gegenstand folgender Artikel: »Kinderschutz und Familiengericht« von Lack/Heilmann in: ZKJ 7/2014, S. 308-315, sowie »Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Trennung des Kindes von den Eltern wegen Kindeswohlgefährdung« von Riegner in: NZFam 14/2014, S. 625-630.

## ■ Schrifttum

**Vermögenssorge für minderjährige Kinder unter besonderer Berücksichtigung des Erbfalls** [Auflösung von Fällen, in denen eine Vertretung Minderjähriger durch die Eltern ausscheidet oder eine Einschränkung besteht und eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich ist] von Dr. Roman Jordans in: MDR 7/2014, S. 379-382.

**Das Recht auf Vergessenwerden** – Ein neues Internet-Grundrecht im europäischen Recht [Ausführungen zu Inhalt und Hintergrund des sog. Google-Urteils des EuGH einschließlich der Grundrechtsschranken; Einfordern einer Balance zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit] von Prof. Dr. Volker Boehme-Neßler in: NVwZ 13/2014, S. 825-830; ähnlich Prof. Dr. N. Nolte in: NJW 31/2014, S. 2238-2242.

**Neugewichtung des Kinder- und Jugendmedienschutzes in Zeiten der Digitalisierung der Gesellschaft** [Für die Novellierung des JMStV werden u.a. die Notwendigkeit der Einbindung von Medienpädagogik und Medienethik sowie eine proaktive Regulierung über Anreize und Selbstverpflichtungen angemahnt] von Prof. Dr. Murad Erdemir, <http://www.uni-goettingen.de/erdemir>.

**Die Haftung von Internetportalen für verletzende Nutzerkommentare** [Im Nachgang zur Entscheidung des EGMR v. 10.10.13 – 64569/09 – wird die Rechtslage in Deutschland beeinflusst durch das europäische Recht vorgestellt; eine Störerhaftung des Portalbetreibers hänge von der konkreten Prüfpflicht ab, die nur im Einzelfall festzustellen sei] von Dr. Thomas Haug in: AfP 1/2014, S. 27-30.

**Kooperation von Ganztagschule und Jugendhilfe** – Datenschutzrechtliche Gelingensbedingungen am Beispiel von Schulsozialarbeit [Nach der Erläuterung der Vorschriften für den Austausch von Daten zwischen diesen Bereichen wird für eine Zusammenarbeit in anonymisierter Form plädiert; bei Einzelfallbesprechungen sollte immer die Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt werden] von Reka Fazekas in: NDV 6/2014, S. 246-251.

**Sportschützen im Waffenrecht** [In einer allgemeinen Übersicht über die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes werden auch die Themen »jugendliche Schützen« und »Zugang zu Munition« kurz angesprochen] von Peter Schacherbauer in: SpuRt 3/2014, S. 94-98.

**Die Anwendung des Glücksspielstaatsvertrages** [Hinweis auf die Ausführungen des BVerwG zum Gleichlauf von ordnungsrechtlichem und strafrechtlichem Glücksspielbegriff; außerdem Urteilsübersicht u.a. zum Gewinnspiel im Rundfunk] von Martin Ahlhaus/Nora Schmidt in: MMR 7/2014, S. 443-449.

**Neues zum Schutz Minderjähriger durch das UWG** [Übersicht über die in KJug 4/2013, 2/2014 und 3/2014 erwähnten wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen des BGH – Runes of Magic und Goldbären – sowie die Entscheidungen zur Nordjob-Messe – BGH, 22.01.14, I ZR 218/12 – und zur Zeugnisaktion – BGH, 03.04.14, I ZR 96/13 – sowie ein interessanter Hinweis auf den noch ungeklärten Querbezug zu § 6 JMStV] von Prof. Dr. Christian Alexander in: wrp 8/2014 editorial. (Vgl. hierzu auch »Werbung gegenüber Kindern – ›Dus‹ and don'ts« von Jahn/Palzer in: GRUR 4/2014, S. 332-336)

**Die Haftung des Internetanschlussinhabers für Urheberrechtsverletzung durch Dritte** [Zu der vom BGH (Urt. v. 08.01.14 - I ZR 169/12) angenommenen, von einer Aufsichtspflichtverletzung unabhängigen Inhaberhaftung z.B. für volljährige Familienmitglieder werden verschiedene – teilweise noch ungeklärte – Fallkonstellationen vorgestellt] von Prof. Dr. Georg Borges in: NJW 32/2014, S. 2305-2310.

Sigmar Roll  
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen  
Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt  
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*